MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL+43 1 531 61-11 FAX+43 1 531 61-99 hotline@manz.at
Johannesgasse 23, 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Der Gesellschafter
Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

Dokumentinformation

Die Privatstiftung als Partei in Verfahren vor "österreichischen" Schiedsgerichten

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	01.11.2012
Publiziert von	Linde
Autor	**Michael Nueber**
Fundstelle	**GesRZ 2012, 339**
Heft	**6 / 2012**
Seite	**339**

Abstract

Nicht nur im Bereich des klassischen Kapitalgesellschaftsrechts, sondern auch in Stiftungsurkunden sind in jüngerer Zeit vermehrt Schiedsklauseln zu finden. Der vorliegende Beitrag behandelt schwerpunktmäßig die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Privatstiftung überhaupt Partei in einem Verfahren vor einem Schiedsgericht mit Sitz in Österreich sein kann.

Text

I. Einleitung

Schiedsverfahren bilden eine beliebte Streitbeilegungsmethode im Gesellschaftsrecht. Vor allem in den Statuten von Kapitalgesellschaften finden sich häufig Schiedsklauseln. Dies hat mehrere Gründe. Die maßgeblichsten sind wohl die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens, die Beteiligung der Parteien an der Bestellung der Schiedsrichter, die Raschheit des Verfahrens sowie die nahezu weltweite Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen durch das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Konvention). (FN [1]) Weiters spielen auch die Flexibilität des Verfahrensablaufs, die frei wählbare Verfahrenssprache und das unter Umständen vorhandene spezielle Fachwissen der Schiedsrichter eine Rolle bei der Aufnahme einer Schiedsklausel in den Gesellschaftsvertrag. (FN [2])

Fußnoten

1) Reiner, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151.

2) Kutschera, Vorteile des schiedsgerichtlichen Verfahrens, in H. Torggler, Praxishandbuch

Schiedsgerichtsbarkeit (2007) 37.

Die Privatstiftung (im Folgenden auch Stiftung genannt) selbst wird seit jeher ähnlich einer Kapitalgesellschaft gesehen, (FN 3) der besondere gesetzliche Regelungen zugrunde liegen. Auch in Stiftungen finden sich vermehrt Schiedsklauseln. Wurde bisher ausschließlich die objektive Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten einer näheren Betrachtung unterzogen, (FN 4) fehlt im Bereich der Parteistellung von Privatstiftungen in Schiedsverfahren eine solche Untersuchung.

Fußnoten

3) Vgl zB Kalss, Die Privatstiftung als Baustein des Gesellschaftsrechts, in Doralt/Kalss, Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2001) 42; Kodek, Schiedsvereinbarungen bei Privatstiftungen - Möglichkeiten und Grenzen, in FS W. Jud (2012) 351 (353), der eine Parallele zur AG zieht.

4) Nueber, Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten, PSR 2012, 10; Kodek, Schiedsvereinbarungen, 351; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I (2011) Rz 3/356 ff.

Beachtlich ist diese Frage deshalb, da die Privatstiftung kein Unternehmer kraft Rechtsform iSd § 2 UGB ist und daher möglicherweise die konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 617 ZPO und § 6 Abs 2 Z 7 KSchG auf Schiedsverfahren mit Privatstiftungen Anwendung finden. (FN 5) Nach dem durch das ZivRÄG 2004 (FN 6) eingefügten § 6 Abs 2 Z 7 KSchG sind Schiedsvereinbarungen mit Konsumenten nur wirksam, wenn diese im Einzelnen ausgehandelt wurden. Den Unternehmer trifft diesbezüglich die Beweislast. (FN 7) Zusätzlich dazu wurden im Zuge des SchiedsRÄG 2006 (FN 8) mit § 617 ZPO noch weitreichendere Schutzvorschriften zugunsten von Verbrauchern im Schiedsverfahren geschaffen. So sind Schiedsvereinbarungen mit Konsumenten nur für bereits entstandene Streitigkeiten zulässig. Außerdem müssen diese in einem eigenhändig unterzeichneten Dokument, dessen Inhalt keine anderen Vereinbarungen sein dürfen, enthalten sein. Der Unternehmer hat den Verbraucher vor Abschluss über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schieds- und einem Gerichtsverfahren aufzuklären; außerdem muss der Sitz und Tagungsort des Schiedsgerichts gewissen (geographischen) Anforderungen genügen. § 617 Abs 6 und 7 ZPO enthält zusätzlich zu § 611 ZPO Aufhebungsgründe für Schiedssprüche, an denen ein Verbraucher beteiligt war. Schließlich ist idZ auch der rezente Ministerialentwurf zu einem SchiedsRÄG 2012 (FN 9) zu erwähnen, der den Instanzenzug für Aufhebungsstreitigkeiten über Schiedssprüche ausschließlich beim OGH konzentrieren will. Für Verbraucherangelegenheiten allerdings bleibt der dreigliedrige Instanzenzug weiterhin bestehen. (FN 10) Dieses Vorhaben hat in der Literatur zu heftigen Diskussionen geführt. (FN 11)

Fußnoten

5) Die hL sieht in § 617 ZPO eine Beschränkung der objektiven Schiedsfähigkeit; dagegen sprechen sich Schwarz/Konrad (The Vienna Rules [2009] Rz 1-037 ff), die hierin eine Beschränkung der subjektiven Schiedsfähigkeit sehen, und Stippl (in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz 4/58f) aus.

6) Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004, BGBl I 2003/91.

7) Kathrein in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB, 3. Auflage (2010) § 6 KSchG Rz 23.

8) Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl I 2006/7.

9) 351/ME 24. GP.

10) Zur Bekräftigung einer Verkürzung des bisherigen Instanzenzugs, der möglichen Verfassungswidrigkeit und im Zuge dessen einer Neuregelung des § 617 ZPO siehe bald Nueber, Betrachtungen zum Ministerialentwurf eines SchiedsRÄG 2012 in Österreich, LJZ 1/2013 (im Erscheinen).

11) Vgl dazu nur die zahlreichen Stellungnahmen im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu diesem Entwurf, online aufzurufen unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00351/index.shtml (3. 10. 2012); siehe außerdem Oberhammer, Schiedsrechtsreform: Die letzte Meile, ecolex 2011, 876; Koller, Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch rechtsgeschäftliche Vertreter - Problemfelder de lege

lata, ecolex 2011, 878; Riegler, Wirtschafts- versus Verbraucherstreitigkeiten vor Schiedsgerichten, ecolex 2011, 882; Rechberger, Zum Instanzenzug bei der Anfechtung von Schiedssprüchen, ecolex 2011, 886; Kodek, Schiedsverfahrensreform: Bitte so nicht! Zak 2012, 46; Nueber, LJZ 1/2013 (im Erscheinen).

Die folgende Untersuchung beschränkt sich auf einen Überblick zum Meinungsstand hinsichtlich der (objektiven) Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten und legt den Schwerpunkt - wie erwähnt - auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Stiftung überhaupt Partei in einem Verfahren vor einem Schiedsgericht mit Sitz in Österreich sein kann.

II. Objektive Schiedsfähigkeit gesellschafts- und stiftungsrechtlicher Streitigkeiten

1. GmbH und AG

1.1. Allgemeines

Seit dem SchiedsRÄG 2006 ist durch die Bestimmung des § 582 Abs 1 ZPO klar, dass auch gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten objektiv schiedsfähig sind, dh, in einem Schiedsverfahren entschieden werden können. Danach kann jeder ver-

Ende Seite 339

Anfang Seite 340»

mögensrechtliche Anspruch, über den von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein.

Daher hängt die objektive Schiedsfähigkeit einer Streitigkeit nicht mehr von deren Vergleichsfähigkeit ab, wie es noch gem § 577 Abs 1 ZPO aF der Fall war. (FN [12]) Zwar heißt es in den Materialien zu § 582 Abs 1 ZPO, dass durch die Ausweitung der objektiven Schiedsfähigkeit noch nichts über die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten gesagt ist, da diese damit zusammenhängt, inwieweit ein Schiedsspruch Dritten gegenüber rechtsgestaltend wirken kann. (FN [13]) Dabei handelt es sich aber nur um die Frage der Bindungswirkung von Schiedssprüchen Dritten gegenüber und nicht um die Frage der Schiedsfähigkeit; diese ist daher für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten zu bejahen. (FN [14]) In einer rezenten Entscheidung bestätigt dies der OGH auch in Bezug auf Beschlussmängelstreitigkeiten gem §§ 41 ff GmbHG zur neuen Rechtslage. (FN [15]) Die Entscheidung entspricht im Wesentlichen der bisherigen stRspr des Höchstgerichts zu dieser Thematik. (FN [16]) Auch seitens der Lehre wird die Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits überwiegend bejaht. (FN [17])

Fußnoten

12) Fasching, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen IV (1971) 719; ders, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und internationalen Recht (1973) 17.

13) ErlRV 1158 BlgNR 22. GP, 9.

14) Fremuth-Wolf in Riegler/Petsche/Fremuth-Wolf/Platte/Liebscher, Arbitration Law of Austria (2007) Sec 582 Rz 19.

15) OGH 19. 4. 2012, 6 Ob 42/12p.

16) OGH 3. 6. 1950, 2 Ob 276/50; 10. 12. 1998, 7 Ob 221/98w; 29. 6. 2006, 6 Ob 145/06a.

17) Vgl exemplarisch Gellis/Feil, GmbHG, 7. Auflage (2009) § 42 Rz 13; Auer, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH, in Witt ua, Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002 (2002) 127; ders, Schiedsvereinbarungen bei der GmbH im Lichte des SchiedsRÄG 2005, in Kalss/Rüffler, Satzungsgestaltung in der GmbH - Möglichkeiten und Grenzen (2005) 123; Thöni, Zur Schiedsfähigkeit des GmbH-rechtlichen Anfechtungsstreits, WBl 1994, 298.

Jedenfalls objektiv schiedsfähig sind schon nach alter Rechtslage Streitigkeiten über

Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen nach §§ 197, 201 und 216 AktG, die Auflösungsklage, Streitigkeiten über die Anfechtung von Notariatsakten, mit denen Geschäftsanteile abgetreten werden, die Revisorenbestellung und die aus dem Gesellschaftsvertrag ableitbare Pflicht zur Mitwirkung an der Anmeldung zum Firmenbuch. (FN [18]) Seit der Novelle des Schiedsverfahrensrechts im Jahre 2006 sollen auch Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer einer GmbH, Streitigkeiten über die Einzahlung der Stammeinlagen und über die Berücksichtigung einer Darlehensforderung eines Gesellschafters als Sacheinlage objektiv schiedsfähig sein. (FN [19])

Fußnoten

18) Ch. Hausmaninger in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze, 2. Auflage, § 582 ZPO Rz 11 mwN.

19) Fremuth-Wolf in Riegler ua, Arbitration Law, Sec 582 Rz 19.

1.2. Der Verbraucherbegriff im Gesellschaftsrecht im Lichte höchstgerichtlicher Rechtsprechung

In Anbetracht der sehr weitgehenden Verbraucherschutzbestimmungen im Schiedsrecht ist dem Befund *Oberhammers* zu folgen, wonach der österreichische Gesetzgeber dadurch sein klares Nein zur Verbraucherschiedsgerichtsbarkeit zum Ausdruck bringt. (FN [20]) Dies hat aber auch für das (GmbH-)Gesellschaftsrecht weitreichende Auswirkungen. Der Grund dafür ist die Rspr des OGH zur Verbrauchereigenschaft von GmbH-Gesellschaftern iZm Interzessionsverträgen. (FN [21]) Nach dieser sind, bewusst verallgemeinernd dargestellt, alle (GmbH-)Gesellschafter, die keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführungsbefugnis haben oder deren Mehrheitsanteile nicht von einer anderen Person *de facto* treuhänderisch gehalten werden, als Verbraucher zu qualifizieren. Für Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen ist dies freilich katastrophal. In der Literatur hat sich dazu ein breiter Diskussionsstand gebildet, der nunmehr fast unisono vertritt, dass § 617 ZPO (FN [22]) teleologisch dahingehend zu reduzieren sei, dass dieser im Gesellschaftsverhältnis keine Anwendung finde. (FN [23])

Fußnoten

20) Oberhammer, ecolex 2011, 877.

21) OGH 11. 2. 2002, 7 Ob 315/01a, JBl 2002, 526 (Karollus); 20. 2. 2003, 6 Ob 12/03p; 9. 8. 2006, 4 Ob 108/06w; 14. 2. 2007, 7 Ob 266/06b, WBl 2007/199 (Heidinger); 28. 1. 2010, 8 Ob 91/09d; 6. 7. 2010, 1 Ob 99/10f; 24. 6. 2010, 6 Ob 105/10z; 24. 4. 2012, 2 Ob 169/11h.

22) Und wohl auch § 6 Abs 2 Z 7 KSchG; siehe dazu ausführlich Nueber, Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern im GmbH-Recht, Zak 2010, 48 (50 f).

23) Vgl nur Reiner, GesRZ 2007, 151; Mayr, Schiedsklauseln in Vereinsstatuten, RdW 2007, 331; Öhlberger, Sind Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen noch möglich? ecolex 2008, 51; Terlitza/Weber, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, ÖJZ 2008, 1; Reich-Rohrwig/Lahnsteiner, Schiedsvereinbarungen mit einem als Arbeitnehmer oder Verbraucher zu qualifizierenden GmbH-Geschäftsführer, ecolex 2008, 740; Nueber, Zak 2010, 48; Harrer, Gesellschafter und Manager als Konsumenten, WBl 2010, 605; Öhlberger, Zur (Nicht-)Anwendung schiedsrechtlicher Verbraucherschutznormen in ausländischen Schiedsverfahren, ÖJZ 2010, 188; Stippl/Steinhofer, Kein Verbraucherschutz für Gesellschafter im Schiedsrecht, ecolex 2011, 816; Schifferl/Kraus, § 617 ZPO und Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen, GesRZ 2011, 341; Schuhmacher, Der Gesellschafter als Unternehmer, WBl 2012, 71; Haberer, Verbraucher- und Unternehmerbegriff nach UGB und KSchG am Beispiel des GmbH-Gesellschafters, in FS W. Jud (2012) 161; Nueber, Der Gesellschafter als Verbraucher im Schiedsverfahren, Aufsichtsrat aktuell 5/2012, 20.

In einer Entscheidung des Jahres 2009 hat das Höchstgericht aber zumindest klargestellt, dass § 617 ZPO auf internationale (ausländische) Schiedsverfahren keine Anwendung findet. (FN [24]) Eine vergleichbare Klarstellung verabsäumte der OGH aber bedauerlicherweise jüngst zur Frage, ob § 617 ZPO überhaupt auf das Gesellschaftsverhältnis anzuwenden ist. (FN [25])

Fußnoten

24) OGH 22. 7. 2009, 3 Ob 144/09m; Öhlberger, ÖJZ 2010, 188.

25) OGH 19. 4. 2012, 6 Ob 42/12p; kritisch zu dieser Entscheidung Nueber, Aufsichtsrat aktuell 5/2012, 20, der ein obiter dictum des OGH in dieser Sache gefordert hat.

Es ist daher bis dato unklar, ob Schiedsklauseln aufgrund § 617 ZPO in Gesellschaftsverträgen möglich sind.

2. Privatstiftung

Nach hA (FN [26]) sind Schiedsanordnungen in Stiftungserklärungen zulässig. Dies ergibt sich aus dem Charakter der Stiftungsurkunde als einseitiges Rechtsgeschäft, welche somit gem § 581 Abs 2 ZPO ein "*nicht auf Vereinbarung. .. beruhendes Rechtsgeschäft*" ist bzw unter den Begriff der Statuten zu subsumieren ist. (FN [27]) Dies wurde auch schon zur Rechtslage vor dem SchiedsRÄG 2006 vertreten. (FN [28])

Fußnoten

26) ZB Ch. Hausmaninger in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze, 2. Auflage, § 581 ZPO Rz 301; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz 3/356; Nueber, PSR 2012, 11; Kodek, Schiedsvereinbarungen, 355.

27) Kodek, Schiedsvereinbarungen, 355 ff.

28) Fasching, Schiedsgericht, 17; Zeiler, Schiedsverfahren (2006) 77.

Inwieweit stiftungsrechtliche Streitigkeiten Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein können, ist aufgrund mangelnder Judikatur und einiger weniger literarischer Stellungnahmen (FN [29]) bisher weitgehend ungeklärt. Zuvor ist nochmals zu bemerken, dass die Stiftungserklärung selbst zwar ein einseitiges Rechtsgeschäft darstellt, die Bindung an diese sich aber aus gleichen Gründen wie beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ergeben soll, da das eingeräumte Recht und das Verfahren zu Geltendmachung untrennbar miteinander verbunden sind. (FN [30])

Fußnoten

29) Vor allem Nueber, PSR 2012, 10; Kodek, Schiedsvereinbarungen, 351; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz 3/356 ff; für Deutschland beachtlich Stumpf, Schiedsgerichtsbarkeit in Stiftungen, SchiedsVZ 2009, 266.

30) Reiner, GesRZ 2007, 159 FN 72 mwN; neuerdings auch Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz 3/356 ff; Kodek, Schiedsvereinbarungen, 359 f; des Weiteren wird von Horvath (Streitschlichtungsmechanismen in der Stiftung - Überlegungen zur Schiedsgerichtsbarkeit, Kathrein Stiftungsletter 8 [2006] 9 [14]) vertreten, dass es sich bei der Schiedsvereinbarung selbst um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handle, welches der Zustimmung aller Beteiligten bedarf.

«Ende Seite 340

Anfang Seite 341»

Im streitigen Verfahren bejaht *Kodek* in Einklang mit Stimmen der Lehre, dass Leistungsklagen der Begünstigen gegen die Privatstiftung, Klagen auf Feststellung der Unwirksamkeit von Beschlüssen und auf Ausübung von Gestaltungsrechten oder auf Mitwirkung an der Ausübung oder Vornahme von Gestaltungsrechten schiedsfähig sind; vielmehr sei in diesen Fällen "nur" die Reichweite der Schiedsanordnung fraglich. (FN [31]) Auch Ansprüche der Stiftung gegen ihre Organe sowie gegen andere Personen sind dem streitigen Verfahren zuzuordnen. (FN [32]) Alle diese Angelegenheiten sind wohl auch vermögensrechtlicher Natur. (FN [33])

Fußnoten

31) Kodek, Schiedsvereinbarungen, 358 ff.

32) N. Arnold, PSG, 2. Auflage (2007) § 40 Rz 7.

33) Kodek, Schiedsvereinbarungen, 358.

Zudem sind Leistungsklagen der Destinatäre gegen die Stiftung nur dann möglich, wenn bereits in der Stiftungsurkunde bedingte oder unbedingte Ansprüche zugunsten dieser und eine Schiedsklausel enthalten sind. (FN [34]) Des Weiteren richten sich Ansprüche der Begünstigten nach der Auslegung der Schiedsklausel, sind aber aufgrund der weiten Auslegung der Schiedsvereinbarung unter den genannten Voraussetzungen schiedsfähig. (FN [35])

Fußnoten

34) Stumpf, SchiedsVZ 2009, 268.

35) Ch. Hausmaninger in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze, 2. Auflage, § 581 ZPO Rz 230.

Stiftungsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten sind aufgrund des Fehlens vergleichbarer Bestimmungen, wie der Anfechtungsklage der §§ 41 ff GmbHG und der Rechtskrafterstreckung des § 42 Abs 6 GmbHG, anders als im übrigen Gesellschaftsrecht zu behandeln; dennoch ist deren Schiedsfähigkeit dem Grunde nach zu bejahen. (FN [36])

Fußnoten

36) Kodek, Schiedsvereinbarungen, 362 ff.

Auch in Außerstreitangelegenheiten, in denen sich die Parteien gleichberechtigt gegenüberstehen, sog "streitigen Außerstreitverfahren", und der Gesetzgeber diese Verfahrensart nur aus rechtspolitischen Gründen gewählt hat, sollen Schiedsverfahren zulässig sein. (FN [37]) Nach nunmehr hA zur Rechtslage nach dem SchiedsRÄG 2006 sollen jedoch Schiedsgerichte in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, egal, ob diese im streitigen oder außerstreitigen Verfahren zu erledigen sind, entscheiden können. (FN [38]) Im Firmenbuch- und Grundbuchseintragungsverfahren sind Schiedsgerichte jedoch nicht geeignet, staatliche Gerichte unmittelbar zu ersetzen. (FN [39]) IdZ spricht sich allerdings *Koller* dafür aus, dass Schiedsgerichte für staatliche Gerichte im Eintragungsverfahren bindende Entscheidungen fällen können. (FN [40]) *Kodek* hingegen differenziert zwischen Firmenbuchangelegenheiten ieS, für die keine Schiedsklausel zulässig ist, und sonstigen Außerstreitverfahren, wo nach der konkreten streitgegenständlichen Angelegenheit unterschieden werden müsse. (FN [41])

Fußnoten

37) N. Arnold, PSG, 2. Auflage, § 40 Rz 4; diesem folgend Nueber, PSR 2012, 12.

38) Fremuth-Wolf in Riegler ua, Arbitration Law, Sec 582 Rz 7; Kodek, Schiedsvereinbarungen, 368.

39) Kodek, Schiedsvereinbarungen, 368 mwN.

40) Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz 3/357.

41) Kodek, Schiedsvereinbarungen, 370 ff.

Im Rahmen der gegenwärtigen Diskussion beschäftigt vor allem die Schiedsfähigkeit der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern. Die Abberufung von Stiftungsvorständen durch das staatliche Gericht gem § 27 Abs 2 PSG ist zwingend und kann in der Siftungserklärung nicht ausgeschlossen werden; (FN [42]) in diesem Bereich soll es an der objektiven Schiedsfähigkeit der Angelegenheit mangeln. Jüngst hat sich gegen diese Ansicht *Koller* ausgesprochen, der der Abberufung von Stiftungsorganen die objektive Schiedsfähigkeit zuspricht, da auch bei Kapitalgesellschaften die Abberufung von Organen schon bisher anerkannt ist. (FN [43]) Soviel für diesen Vergleich spricht, ist mE fraglich, inwieweit hier die Wertungen des Kapitalgesellschaftsrechts auf das Stiftungsrecht durchschlagen. Aufgrund der eigentümerlosen Struktur der Stiftung hat sich der Staat in diesem Fall ein gerichtliches Aufsichts- und Abberufungsrecht vorbehalten; dieses kann gem § 27 Abs 2 PSG zwar an einen Beirat oder eine andere Stelle übertragen werden. (FN [44]) In all diesen Fällen bleibt aber die zwingende Zuständigkeit des staatlichen Gerichts

bestehen, was in einem ersten Schritt für die mangelnde Schiedsfähigkeit dieser Angelegenheiten sprechen würde. (FN [45]) Die Frage der Schiedsfähigkeit ist jedoch nicht (bloß) anhand eines Vergleichs zum Kapitalgesellschaftsrecht zu beurteilen, vielmehr ist mE auf die potenzielle "Vermögensrechtlichkeit" des Abberufungsanspruchs Bedacht zu nehmen. Rspr findet sich zu dieser Thematik in Österreich bisher keine. Allerdings ist auf eine rezente Entscheidung des FL OGH in dieser Sache zu verweisen. (FN [46]) Diese Entscheidung ist deshalb auch für die österreichische Rechtslage relevant, da Liechtenstein im Jahr 2010 sein Schiedsverfahrensrecht vollkommen nach internationalem (FN [47]) und österreichischem Vorbild reformiert hat. (FN [48]) Die liechtensteinischen und österreichischen Regelungen zum Schiedsverfahren sind daher weitgehend ident. (FN [49]) Der FL OGH stellte in der gegenständlichen Entscheidung fest, dass es sich bei der Abberufung von Stiftungsorganen um nicht vermögensrechtliche Ansprüche handelt, die - um schiedsfähig zu sein - einem Vergleich zugänglich sein müssen. Vor allem in Anbetracht des sehr weiten Verständnisses zum Begriff des "*vermögensrechtlichen Anspruchs*" iSd § 582 Abs 1 ZPO, (FN [50]) der Regelung des § 19 PSG zur Vergütung des Stiftungsvorstands und der hA (FN [51]) und Rspr, (FN [52]) wonach ein Prorogationsverbot auf nationaler Ebene die objektive Schiedsfähigkeit nicht ausschließt, kann dieser Ansicht nicht gefolgt werden; daher wird es sich mE wohl auch bei der Abberufung von Stiftungsvorständen um vermögensrechtliche und somit schiedsfähige Ansprüche handeln. (FN [53])

Fußnoten

42) N. Arnold, PSG, 2. Auflage, § 15 Rz 119.

43) Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz 3/357.

44) Vgl nur die Materialien zum PSG (ErlRV 1132 BlgNR 18. GP, 30 f).

45) So schon Nueber, PSR 2012, 12 f; Kodek, Schiedsvereinbarungen, 373.

46) FL OGH 7. 10. 2011, 05 HG.2011.28, PSR 2012, 39.

47) UNCITRAL-Law on International Commercial Arbitration vom 11. 12. 1985.

48) Liechtensteinisches LGBl 2010/182.

49) So schon Nueber, PSR 2012, 10. In Anfechtungsstreitigkeiten über Schiedssprüche gibt es in Liechtenstein allerdings nur eine Instanz, während in Österreich leider weiterhin drei Instanzen durchlaufen werden müssen.

50) Oberhammer, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002) 40; Ch. Hausmaninger in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze, 2. Auflage, § 582 ZPO Rz 31 mwN.

51) So schon Fasching, Schiedsgericht, 19; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz 3/126 mwN.

52) RIS-Justiz RS0045318; insb OGH 3. 6. 1950, 2 Ob 276/50.

53) Weiterführend und zur Konsequenz dieser Feststellungen siehe demnächst Nueber /Zumbo, Aktuelle Frage Fragen zur Abberufung des Stiftungsvorstands (im Erscheinen).

III. Kann die Privatstiftung Partei einer Schiedsvereinbarung sein?

1. Einleitung

Die Fragen der objektiven Schiedsfähigkeit stiftungsrechtlicher Streitigkeiten verlieren dort an Bedeutung, wo einer Stiftung Verbrauchereigenschaft iSd § 617 ZPO (FN [54]) zukommt. (FN [55])

«Ende Seite 341

Anfang Seite 342»

Zwar erklärt der Gesetzgeber die Schiedsgerichtsbarkeit in Verbrauchersachen

grundsätzlich für zulässig, aufgrund der weitreichenden Schutzvorschriften von § 617 ZPO ist die Schiedsgerichtsbarkeit im Bereich des Gesellschaftsrechts in diesen Fällen aber praktisch tot. (FN 56)

Fußnoten

54) Und wohl auch iSd § 6 Abs 2 Z 7 KSchG.

55) Siehe dazu bereits die kurzen Ausführungen unter Pkt I.

56) Reiner, GesRZ 2007, 167.

Bis dato ist zu dieser Frage keine Rspr und bloß ein Hinweis in der Literatur, wonach eine Privatstiftung, die nicht unternehmerisch tätig ist, "*auch in den Anwendungsbereich von § 617 ZPO*" fällt, ersichtlich. (FN 57) Daher wäre zunächst iZm Stiftungen immer eine Vorprüfung hinsichtlich der potenziellen Verbrauchereigenschaft derselben durchzuführen. Gegen die Anwendbarkeit von § 617 ZPO auf Privatstiftungen hat sich allerdings erst kürzlich partiell *Zeiler* ausgesprochen. (FN 58)

Fußnoten

57) Riegler, ecolex 2011, 884.

58) Vortrag auf dem 5. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag am 24. 10. 2012 in Vaduz; eine schriftliche Fassung dieses Vortrags wird sich im entsprechenden Tagungsband abgedruckt finden.

Auch an dieser Stelle ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass die folgenden Überlegungen nur auf Verfahren mit Sitz des Schiedsgerichts in Österreich Bedeutung haben, da § 617 ZPO nach höchstgerichtlicher Auffassung auf internationale Schiedsverfahren keine Anwendung findet. (FN 59)

Fußnoten

59) OGH 22. 7. 2009, 3 Ob 144/09m; Öhlberger, ÖJZ 2010, 188.

2. Die Privatstiftung als Konsument

2.1. Allgemeines

Wie schon unter Pkt I. und III.1. angeschnitten, ist es grundsätzlich möglich, dass auch einer Stiftung Verbrauchereigenschaft zukommt. (FN 60) Dies ergibt sich aus dem Verbraucherbegriff des österreichischen Rechts. Denn die Anwendbarkeit der verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen hängt immer nur von formalen Kriterien ab und nicht vom tatsächlichen Vorliegen einer Ungleichgewichtslage zwischen Unternehmer und Verbraucher. (FN 61) Sobald also ein Geschäft für jemanden nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, kommt ihm gem § 1 Abs 1 Z 2 KSchG Konsumenteneigenschaft zu. (FN 62) Auch im Anwendungsbereich des § 617 ZPO gilt nach hA der Verbraucherbegriff des § 1 KSchG. (FN 63)

Fußnoten

60) N. Arnold, PSG, 2. Auflage, Einleitung Rz 13a f und 16.

61) ZB Harrer, Gesellschafter als Konsumenten - Plädoyer für eine Reform des § 617 ZPO, in FS M. Binder (2010) 761 (762).

62) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten dagegen immer als Unternehmer (Krejci in Rummel, ABGB, 3. Auflage, § 1 KSchG Rz 7).

63) Vgl zB Stippl in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz 4/31 mwN.

Im Gegensatz zur deutschen Rechtslage nach § 13 BGB können in Österreich auch juristische Personen Konsumenten sein. Dies ist vor allem für die Privatstiftung, die - wie erwähnt - kein Unternehmer kraft Rechtsform iSd § 2 UGB ist, von Bedeutung. Schon in den Materialien zur Handelsrechtsreform des Jahres 2007 findet sich die Klarstellung, dass

Privatstiftungen - entgegen dem Vorschlag des Ministerialentwurfs - nicht schon aufgrund ihrer Rechtsform, trotz ihrer Ähnlichkeit zur gesetzlich ausgestalteten unternehmerischen Verantwortung, Unternehmer sind. (FN 64) Ob einer Privatstiftung Unternehmereigenschaft zukommt, hängt daher immer von Art und Umfang ihrer (tatsächlichen) Tätigkeit ab. (FN 65) Die bloße Vermögensverwaltung soll allerdings nie genügen, um der Privatstiftung Unternehmereigenschaft zuzuerkennen. (FN 66)

Fußnoten

64) ErlRV 1058 BlgNR 22. GP, 20; daher weist auch Zeiler in seinem Vortrag am 5. Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag zu Recht darauf hin, dass es in diesem Fall irrelevant sei, dass § 2 UGB auch analog auf ähnliche ausländische Rechtsformen anwendbar sei, da die Privatstiftung eben nicht in der Auflistung dieser Bestimmung genannt ist.

65) N. Arnold/Ludwig, Stiftungshandbuch (2010) Rz 2/59.

66) N. Arnold, PSG, 2. Auflage, Einleitung Rz 16.

2.2. Verbot der gewerbsmäßigen Tätigkeit

Gem § 1 Abs 2 Z 1 PSG darf eine Privatstiftung eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, nicht ausüben. Allerdings kann eine solche sehr wohl von einem anderen Rechtsträger, an dem die Stiftung beteiligt ist, ausgeführt werden. (FN 67) Der Begriff der Nebentätigkeit ist nach der Rspr iSd Wertungen zum Nebengewerbe gem § 3 HGB aF zu bestimmen; diese muss daher dem Stiftungszweck bzw der Stiftungstätigkeit untergeordnet sein. (FN 68) Daher ist die Stiftung nach den Materialien zum PSG nur dann als Kaufmann (FN 69) zu behandeln, wenn sie - unzulässigerweise - gewerbsmäßig tätig ist oder ein Nebengewerbe betreibt, dass zur Kaufmannseigenschaft führt. (FN 70) Aus dieser Formulierung ist mE zu schließen, dass eine Privatstiftung auch dann als Unternehmer zu werten ist, wenn sie eine gewerbsmäßige Tätigkeit ausübt, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht; (FN 71) der Begriff der Gewerbsmäßigkeit deckt sich nach hA mit dem Begriff des Gewerbes (FN 72) iSd der handelsrechtlichen Terminologie zu den §§ 1 und 2 HGB aF. (FN 73)

Fußnoten

67) N. Arnold, PSG, 2. Auflage, § 1 Rz 16.

68) Fries, Offene Fragen des Privatstiftungsrechts, ecolex 1993, 739 (740).

69) Nunmehr: Unternehmer.

70) ErlRV 1132 BlgNR 18. GP, abgedruckt in N. Arnold, PSG, 2. Auflage, 675.

71) So auch Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss, PSG (1995) § 1 Rz 5, die diesfalls die Stiftung als (Schein-)Kaufmann kraft Auftretens ansieht.

72) Dieser entspricht weitgehend dem heutigen Begriff des Unternehmens.

73) Guggenberger in Hasch & Partner, PSG (2003) 29.

Aus dem Verbot des § 1 Abs 1 Z 2 PSG leiten *Eiselsberg/Haslwanter* offenbar das generelle Verbot der Privatstiftung zum unternehmerischen Tätigwerden ab. (FN 74) Diese Ansicht widerspricht jedoch mE sowohl den Materialien zum PSG als auch der hA zu dieser Frage. Es ist daher davon auszugehen, dass einer Stiftung immer dann Unternehmereigenschaft zukommt, wenn sie zum einen im Rahmen ihrer Nebentätigkeit, zum anderen auch, wenn sie darüber hinaus unternehmerisch tätig wird.

Fußnoten

74) Eiselsberger/Haslwanter, PSG, 2. Auflage (2011) 5.

2.3. Zwischenergebnis

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Stiftung grundsätzlich immer als Verbraucher

zu werten ist, es sei denn, sie übt im konkreten Fall - zulässig oder nicht - eine unternehmerische Tätigkeit aus.

Letztlich sind daher Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden regelmäßig nur im Rahmen jener Angelegenheiten möglich, in denen die Privatstiftung als Unternehmer auftritt. Man müsste daher im Einzelfall jedes Mal überprüfen, in welcher "Rolle" die Stiftung auftritt.

Dies gilt allerdings nicht für § 617 Abs 2 ZPO (separates, eigenhändig unterzeichnetes Dokument für die Schiedsvereinbarung) und § 617 Abs 6 ZPO (zusätzliche Aufhebungsgründe), da diese Bestimmungen ihrem Wortlaut nach auch auf Schiedsvereinbarungen anzuwenden sind, an denen nur ein Verbraucher beteiligt ist. (FN 75)

Fußnoten

75) Terlitza/Weber, ÖJZ 2008, 7; siehe dazu jedoch FN 97.

«Ende Seite 342

Anfang Seite 343»

3. Teleologische Reduktion von § 617 ZPO auch im Stiftungsrecht?

ISd vorangehenden Ausführungen ist es grundsätzlich möglich, dass die Privatstiftung nur unter den Voraussetzungen des § 617 ZPO Partei einer Schiedsvereinbarung sein kann. Dieses Ergebnis ist freilich, aufgrund der vermehrten Bedeutung von Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden, unerfreulich. Es ist daher auch im Stiftungsrecht, genauso wie bereits iZm sog "Verbraucher-Gesellschaftern" im GmbH-Recht, die Möglichkeit einer Beschränkung des Anwendungsbereichs von § 617 ZPO zu untersuchen.

Bereits zur Anwendbarkeit von § 617 ZPO auf das Kapitalgesellschaftsrecht vertritt die Lehre einhellig dessen teleologische Reduktion. (FN 76) Vor allem § 581 Abs 2 ZPO, wonach die Bestimmungen des Schiedsverfahrens auf Schiedsgerichte, die in gesetzlich zulässiger Weise durch Statuten angeordnet wurden, auf diese nur sinngemäß anzuwenden sind, wird als Rechtfertigung für diese Auffassung herangezogen. (FN 77) Unter "sinngemäßer Anwendung" versteht man idZ, dass jene Schiedsverfahrensbestimmungen, die systematisch nicht zum Verbandsrecht und zu Anordnungen in Statuten passen, auf Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen nicht anzuwenden sind. (FN 78)

Fußnoten

76) Vgl nur exemplarisch Öhlberger, ecolex 2008, 52; für weitere Literaturangaben siehe FN 23.

77) Öhlberger, ecolex 2008, 51.

78) Vgl dazu anschaulich Öhlberger, ecolex 2008, 51 f, unter Verweis auf die einschlägige Judikatur des OGH.

Als weiteres Argument, dass § 617 ZPO im Bereich des Gesellschaftsrechts teleologisch reduziert werden müsse, wird seitens der Lehre oftmals angeführt, dass dessen Bestimmungen von der Konzeption her nicht auf in Gesellschaftsverträgen enthaltene Schiedsklauseln passen. (FN 79) Dieser Auffassung ist für den Bereich des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen mit GmbH-Gesellschaftern, also natürlichen Personen, vorbehaltlos zuzustimmen. Tatsächlich hat auch der Gesetzgeber (FN 80) selbst, so wie der OGH, (FN 81) der Einschränkung des Geltungsbereichs des KSchG für den Einzelfall zugestimmt. (FN 82)

Fußnoten

79) So zB Terlitza/Weber, ÖJZ 2008, 7; Harrer, WBl 2010, 606; Stippl in Liebscher/Oberhammer /Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I, Rz 4/124.

80) ErlRV 744 BlgNR 14. GP, 16.

81) RIS-Justiz RS0065288.

82) Dies bedeutet im Endeffekt die Einschränkung des Verbraucherbegriffs an sich.

Um auch im Stiftungsrecht eine Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 617 ZPO erreichen zu können, ist an die zuvor geschilderte hL zur teleologischen Reduktion dieser Bestimmung in Bezug auf Schiedsklauseln in GmbH-Gesellschaftsverträgen anzuknüpfen. In dieser Konstellation wird § 617 ZPO in Bezug auf natürliche Personen, nämlich GmbH-Gesellschafter, teleologisch reduziert.

Typischerweise geht das Verbraucherschutzrecht von einer Ungleichgewichtslage zwischen Unternehmer und Verbraucher aus. Auch wenn diese Konstellation - wie bereits erwähnt - nicht zwingende Voraussetzung für das Vorliegen eines Verbraucher-Unternehmer-Verhältnisses ist, bildet der Ausgleich dieser Ungleichgewichtslage doch den wesentlichen Sinn der verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen. Ein solches typisches Ungleichgewichtsverhältnis liegt jedoch beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen mit Privatstiftungen mit Sicherheit nicht vor. Man denke nur an den simplen Fall eines Kaufvertrages zwischen einer Privatstiftung und einer GmbH. Auf beiden Seiten treten bei Vertragsabschluss - und somit auch bei Abschluss der Schiedsvereinbarung - deren gesetzliche Vertreter, die idR über einschlägige Kenntnisse verfügen werden, auf. Dass hier kein Informationsgefälle odgl besteht, welches das Verbraucherschutzrecht durch § 617 ZPO und § 6 Abs 2 Z 7 KSchG auszugleichen sucht, liegt auf der Hand.

Zieht man nun auch in diesem Fall die Bestimmung des § 581 Abs 2 ZPO, wonach die Bestimmungen des Abschnitts über das Schiedsverfahren, dh auch § 617 ZPO, auf in Statuten angeordnete Schiedsgerichte nur sinngemäß anzuwenden sind, heran, sprechen gewichtige Wertungsgesichtspunkte dafür, im Fall der Privatstiftung in ihrer Eigenschaft als juristische Person § 617 ZPO unangewendet zu lassen. Denn liegen schon gute Gründe für die teleologische Reduktion von § 617 ZPO iZm natürlichen Personen vor, so wird dies mE noch mehr für die juristische Person Privatstiftung gelten. § 617 ZPO ist - iSd Steigerung der Attraktivität Österreichs als Schiedsort (FN [83]) - sicher nicht geschaffen worden, um die Stiftung vor dem Abschluss von Schiedsvereinbarungen zu schützen. Zudem hat sich der Staat in besonders "sensiblen" Materien des Stiftungsrechts ohnehin ein gesetzliches Kontroll- und Aufsichtsrecht vorbehalten, sodass den besonderen Bedürfnissen der Privatstiftung als eigentümerlose Vermögensmasse Rechnung getragen wird.

Fußnoten

83) So die Materialien zum SchiedsRÄG 2006 (ErlRV 1158 BlgNR 22. GP, 2) und auch der Ministerialentwurf zu einem SchiedsRÄG 2012 (351/ME 24. GP).

Doch auch ein weiterer Gesichtspunkt spricht gegen die Anwendbarkeit von § 617 ZPO auf Schiedsvereinbarungen mit Privatstiftungen. In Deutschland ist schon von Gesetzes wegen ausdrücklich klargestellt, dass juristischen Personen keine Verbrauchereigenschaft zukommen kann. Durch die Bestimmungen des § 2 UGB sind auch in Österreich alle wesentlichen Kapitalgesellschaften grundsätzlich als Unternehmer zu werten. Zweck der Nichtaufnahme der Privatstiftung in diesen Katalog war die Untersagung einer unternehmerischen Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, da dies für die Stiftung untypisch ist; (FN [84]) Zielsetzung war es jedoch bestimmt nicht, Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden, die schon nach hA (FN [85]) zur alten Rechtslage zulässig waren, zu verhindern.

Fußnoten

84) ErlRV 1132 BlgNR 18. GP, abgedruckt in N. Arnold, PSG, 2. Auflage, 675.

85) Fasching, Schiedsgericht, 17; Zeiler, Schiedsverfahren, 77 f.

Daher ist § 617 ZPO aus teleologischen Gründen nicht dafür gedacht, die Aufnahme von Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden zu verhindern. § 617 ZPO findet auf Privatstiftungen

keine Anwendung. (FN [86])

Fußnoten

86) Dasselbe gilt selbstverständlich auch für § 6 Abs 2 Z 7 KSchG.

4. Problembereich Syndikatsvertrag

Anders könnte sich die Rechtslage im Bereich eines Syndikatsvertrages darstellen. Da es sich bei diesem auf den ersten Blick um kein Statut iSd § 581 Abs 2 ZPO handelt und eine in diesem enthaltene Schiedsklausel daher nicht in dessen Anwendungsbereich fällt, wäre die Anwendbarkeit von § 617 ZPO in diesem Fall auch keiner teleologischen Reduktion zugänglich. Daraus ergäbe sich folgende Problematik:

Zum einen können zugleich Unternehmer und Verbraucher an der Gesellschaft, auf die sich der Syndikatsvertrag bezieht, beteiligt sein; dies wäre etwa der Fall, wenn natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die bspw in der Liste des § 2 UGB genannt sind, Vertragsparteien sind. Zum anderen kann aber auch eine Stiftung Partei des Syndikatsvertrages sein. Da eine solche aber kein Unternehmer kraft Rechtsform ist, lässt sich die konkrete Konstellation letztlich immer nur anhand der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit der Privatstif-

«Ende Seite 343

Anfang Seite 344

tung beurteilen. Daher ist es zum einen möglich, dass an dem Syndikatsvertrag ausschließlich Verbraucher beteiligt sind. Dementsprechend bliebe für die Anwendung von § 617 ZPO, mangels Vorliegens eines Verbrauchergeschäfts, kein Raum. (FN [87]) Zum anderen wäre zu prüfen, inwieweit der Privatstiftung im Rahmen einer bloßen Gesellschaftsbeteiligung Unternehmereigenschaft zukommen könnte. Wie bereits erwähnt, stellt die bloße Vermögensverwaltung der Stiftung keine unternehmerische Tätigkeit dar. (FN [88]) Aufgrund des Verbots des § 1 Abs 2 Z 2 PSG, wonach eine Stiftung nicht die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernehmen darf, bleibt für deren Eigenschaft als Unternehmer im Rahmen der bloßen Gesellschaftsbeteiligung tatsächlich wenig Raum. Im engen noch verbleibenden Spektrum, in dem eine Unternehmereigenschaft der Privatstiftung begründet werden kann, wäre nach den bisherigen Ausführungen daher eine Schiedsklausel in einem Syndikatsvertrag aufgrund von § 617 ZPO faktisch unmöglich. Dies würde selbstverständlich auch für den erstgenannten Fall (Beteiligung einer Kapitalgesellschaft iSd § 2 UGB an der Gesellschaft und dem Syndikatsvertrag) gelten. Ein solches Ergebnis ist praktisch allerdings äußerst unbefriedigend. Gerade ein Syndikatsvertrag dient idR auch Geheimhaltungsinteressen, die am besten durch ein nicht öffentliches Schiedsverfahren geschützt werden können.

Fußnoten

87) Vgl aber dem Wortlaut nach § 617 Abs 2 und 6 ZPO, wonach hier nur ein Verbraucher an der Schiedsvereinbarung beteiligt sein muss; siehe dazu aber FN 97.

88) N. Arnold, PSG, 2. Auflage, Einleitung Rz 16.

Zur Lösung dieses Problems ist an der Rechtsnatur des Syndikatsvertrages selbst anzuknüpfen. Nach ganz hA (FN [89]) und Rspr (FN [90]) ist der Syndikatsvertrag in den meisten Fällen als GesBR zu werten. Auch für diese Gesellschaftsform bedarf es eines - mündlich oder schriftlich abzuschließenden - Gesellschaftsvertrages. (FN [91]) Unter dem Begriff der Statuten iSd § 581 Abs 2 ZPO wiederum sind nach hA sowohl Satzungen juristischer Personen (zB GmbH, AG) als auch Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften zu verstehen. (FN [92])

Fußnoten

89) Vgl nur exemplarisch Tichy, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000) 36 mwN.

90) ZB OGH 22. 10. 2010, 7 Ob 103/10p.

91) ZB Ch. Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 2/34.

92) Oberhammer, Entwurf, 39; Ch. Hausmaninger in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze, 2. Auflage, § 581 ZPO Rz 306.

Daher fällt mE auch der Gesellschaftsvertrag einer GesBR (im Ausgangsfall: der Syndikatsvertrag) in den Anwendungsbereich von § 581 Abs 2 ZPO. Auch in diesem Bereich wird daher iS einer bloß sinngemäßen Anwendung der schiedsverfahrensrechtlichen Bestimmung auf durch Statuten angeordnete Schiedsgerichte § 617 ZPO teleologisch zu reduzieren sein. Dieser findet daher im Ergebnis auch auf eine Schiedsklausel in einem Syndikatsvertrag keine Anwendung, da es sich bei diesem um ein Gesellschaftsverhältnis handelt. (FN [93])

Fußnoten

93) Vgl auch den kurzen Hinweis von Stippl/Steinhofer, ecolex 2011, 818 f, die sich allgemein auf den vom Gesetzgeber intendierten Zweck von § 617 ZPO berufen und daher dessen Anwendungsbereich einschränken.

Somit sind Schiedsklauseln in Syndikatsverträgen entweder aufgrund der Verbrauchereigenschaft aller Vertragsparteien oder, falls auch ein Unternehmer Vertragspartei ist, wegen der Einschränkung des Anwendungsbereichs von § 617 ZPO im Gesellschaftsrecht zulässig.

Würden die Gesellschafter allerdings statt des Abschlusses eines Syndikatsvertrages in Form einer GesBR ihre Anteile an der Hauptgesellschaft einer Holdingkapitalgesellschaft oder gar einer Privatstiftung übertragen, so kämen allenfalls die unter Pkt II.1.2. und III.3. geäußerten Überlegungen zur Anwendung, da sich das Verhältnis der Gesellschafter untereinander direkt nach den auf die gewählte Rechtsform anwendbaren Gesetzesbestimmungen richtet. (FN [94])

Fußnoten

94) Tichy, Syndikatsverträge, 38.

5. Exkurs: Streitigkeiten mit Begünstigen und § 617 ZPO

Abschließend stellt sich noch die Frage, ob trotz der objektiven Schiedsfähigkeit (FN [95]) von Streitigkeiten zwischen Stiftung und Begünstigten § 617 ZPO in dieser Konstellation Anwendung findet. Unklar erscheint nämlich, ob dem Begünstigten die Stellung eines Verbrauchers zukommt, sodass Schiedsvereinbarungen mit diesem den besonderen Anforderungen von § 617 ZPO genügen müssen. Die Begünstigten sind weder Gesellschafter der Privatstiftung noch Eigentümer des Vermögens, sie werden allenfalls als "wirtschaftliche Eigentümer" gewertet. (FN [96]) Ob nun ein Begünstigter als Verbraucher und die Stiftung als Unternehmer zu werten sind, (FN [97]) ist in diesem Fall unbedeutend. Die hA (FN [98]) vertritt, dass § 617 ZPO auf das gesellschaftsrechtliche Innenverhältnis nicht anzuwenden sei, da hier kein Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis vorliegt. Diese Wertungen können mE, wegen der Ähnlichkeit der Privatstiftung zu einer Kapitalgesellschaft, auch auf Stiftungen übertragen werden. Das Verhältnis Stiftung - Begünstigter zählt jedenfalls dem Grunde nach zum Innenverhältnis der Privatstiftung.

Fußnoten

95) Siehe dazu bereits Pkt II.2.

96) N. Arnold, PSG, 2. Auflage, § 5 Rz 8 mwN.

97) Dies ist dem Grunde nach zu verneinen, da zB Zuwendungen der Stiftung an den Begünstigen kein unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft darstellen können, da die Privatstiftung nur im Rahmen ihrer Nebentätigkeit Unternehmereigenschaft besitzen kann. Die Bestimmungen des § 617 Abs 2 und 6 ZPO

kommen jedoch auch zur Anwendung, wenn nur ein Verbraucher beteiligt ist. Nach dem bloßen Wortlaut können diese beiden Absätze auch angewandt werden, wenn sich zwei Verbraucher beim Abschluss einer Schiedsvereinbarung gegenüberstehen. Dem historischen Gesetzgeber kann jedoch unterstellt werden, an eine solche unbefriedigende Situation bei der Formulierung dieser Bestimmung nicht gedacht zu haben.

98) Siehe dazu bereits FN 23.

IV. Zusammenfassung

Schiedsverfahren in Stiftungssachen gewinnen dem Vernehmen nach immer mehr an Bedeutung. Die Schiedsfähigkeit vieler stiftungsrechtlicher Angelegenheiten wurde mittlerweile seitens der Lehre bejaht.

Bisher keiner Untersuchung wurden die Verbrauchereigenschaft einer Privatstiftung und im Zuge dessen die Anwendbarkeit von § 617 ZPO und § 6 Abs 2 Z 7 KSchG auf den Abschluss von Schiedsvereinbarungen mit Stiftungen unterzogen. Dem bloßen Wortlaut nach kämen diese Bestimmungen auf Privatstiftungen, die als Verbraucher zu werten sind, zur Anwendung.

In Anlehnung an die hL, die - angesichts der höchstgerichtlichen Rspr zur Verbrauchereigenschaft von GmbH-Gesellschaftern - eine teleologische Reduktion von § 617 ZPO (FN [99]) in Bezug auf Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen vertritt, sprechen noch gewichtigere Gründe dafür, die Anwendung dieser Bestimmung auch in Bezug auf Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden einzuschränken.

Fußnoten

99) Und auch § 6 Abs 2 Z 7 KSchG; siehe dazu bereits FN 22.

Da auch ein Syndikatsvertrag in aller Regel als Gesellschaftsverhältnis zu werten ist, sind dieselben Überlegungen auch auf diesen anwendbar.

Eine gesetzgeberische bzw höchstgerichtliche Klarstellung zum Verhältnis von § 617 ZPO und Gesellschaftsrecht ist erwünscht und wird (abermals) auch idZ dringend angeraten.

Zitiervorschlag

Zum Autor

Mag. *Michael Nueber* ist seit 2009 Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien mit Tätigkeitsschwerpunkt im (internationalen) Schiedsverfahrensrecht.

Meta-Daten

Rubrik(en)

Schiedsverfahren

Rechtsgebiet(e)

Schiedsverfahren

Rückverweise

Kommentare

- Zivilprozessgesetze 3 , Fasching/Konecny : IV/2 § 581 ZPO (Hausmaninger) Begriff - 01.10.2016 bis ...
- Zivilprozessgesetze 3 , Fasching/Konecny : IV/2 § 582 ZPO (Hausmaninger) Schiedsfähigkeit - 01.10.2016 bis ...

Handbücher

- Familienunternehmen, Kalss/Probst Kap. IV. Die rechtlichen Grundlagen des Familienunternehmens - 01.04.2013 bis ...
- Österreichisches Gesellschaftsrecht 2 , Kalss/Nowotny/Schauer: Privatstiftung und Sparkasse Privatstiftung (Kalss) - 01.06.2017 bis ...

Zeitschriften

- GesRZ 2014, 193: OGH 16.12.2013, 6 Ob 43/13m Verbraucher- bzw Unternehmereigenschaft einer im Ausland ansässigen ausländischen Schiedspartei; (Martin Hackl) -
- ZfRV 2013/11: OGH als einzige Instanz in Verfahren zur Aufhebung von Schiedssprüchen (rechts)politisch möglich? Ein Reformappell aus wirtschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht (Michael Nueber) -
- ZfS 2013, 91: Literaturrundschau zum Stiftungswesen (Ernst Marschner / Klaus Oberndorfer) -

Entscheidungen

- OGH 6 Ob 43/13m (Volltext) -

© 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH